Kaffeerunde Versorgungsausgleich

Hybride Fondsversorgungen im Versorgungsausgleich

Gericht	Aktenzeichen und Datum	Leitsatz zum Ausgleich hybrider Fondsversorgungen	Begründung für den Leitsatz (mit Randnummern)
Brandenburgisches OLG	9 UF 187/06, Beschl. v. 05.01.2007	**Hybridprodukt (garantierter + fondsgebundener Baustein):** Beide Bausteine unterfallen dem Versorgungsausgleich; der Fondsanteil ist **zum Kurs bei Ehezeitende** zu bewerten.	Das Gericht qualifiziert die fondsgebundene Rentenversicherung als **einheitliche Versicherung** mit zwei Bausteinen; **beide** sind Bestandteil des individuellen Versorgungsvermögens und daher auszugleichen. Wertschwankungen des Fondsanteils ändern daran nichts; maßgeblich ist die Bewertung des Fondsanteils **nach dem bei Ehezeitende geltenden Kurs**. (Rn. 4)
OLG Düsseldorf	II-8 UF 23/14, Beschl. v. 07.05.2015	**Externe Teilung hybrider/fondsgebundener Anrechte:** Fondsanteil kann zur Sicherung der Teilhabe an der Wertentwicklung zwischen Ehezeitende und Rechtskraft **in Fondsanteilen** tituliert werden; **vollstreckbar**; **Verzinsung nur** auf den klassischen Deckungskapitalanteil.	Halbteilungsgrundsatz verlangt Teilhabe an der Wertentwicklung. Verzinsung ist nur tauglich, wenn eine **zugesagte** Wertsteigerung „innewohnt"; bei Fondsanteilen ist die Kursentwicklung nicht vorhersehbar, daher ist **Fondsanteilsausgleich** geeigneter. (Rn. 10–12) Zudem hält der Senat die Einbeziehung nachehezeitlicher Kursgewinne für geboten, weil die Wertentwicklung Ergebnis der **vertraglich vereinbarten Anlagestrategie** ist. (Rn. 14) Bestimmtheit/Vollstreckbarkeit: Rücknahmepreis börsennotierter Fonds ist aus allgemein zugänglichen Quellen ermittelbar; Angabe von Fondsanteilen + Fondsbezeichnung genügt, keine „offene Tenorierung". (Rn. 19)
BGH	XII ZB 336/16, Beschl. v. 11.07.2018	**Externe Teilung an Finanzinstrumente (auch Zertifikate) gebundener Anrechte:** Teilhabe zwischen Ehezeitende und Rechtskraft umfasst auch **Anteilpreissteigerungen**; Ausgleichswert kann **in Anteilen** angegeben werden – aber nur bei **vollstreckungsfähig bestimmter** Preisbasis.	Der Senat stellt klar: Teilhabe an zwischenzeitlicher Dynamik darf nicht davon abhängen, ob sie rechnerisch als Aufzinsung abbildbar ist; bei investment-/finanzinstrumentgebundenen Anrechten ist auch **Kapitalmarkt-bedingte Anteilpreissteigerung** zu berücksichtigen. (Rn. 16) Grundsätzlich ist die Teilung in der **Bezugsgröße** (z.B. Fonds-/Instrumentanteile) funktional am besten; Kapitalbetrag ist erst für den Zahlungsausspruch (§ 14 Abs. 4 VersAusglG) erforderlich. (Rn. 17–18) Gleichzeitig: Bei externer Teilung muss die Tenorierung **vollstreckungsrechtlich bestimmt** sein; Anteilspreise sind nur dann taggenau aus jedermann zugänglichen Quellen ohne besonderen Aufwand ermittelbar, wenn eine gesetzliche Veröffentlichungspflicht (z.B. § 170 KAGB) greift. (Rn. 21) Für das konkrete **Zertifikat** verneint/bezweifelt der BGH die KAGB-Einordnung und beanstandet fehlende Feststellungen zur Offenkundigkeit des Preises. (Rn. 22–24) Falls

Gericht	Aktenzeichen und Datum	Leitsatz zum Ausgleich hybrider Fondsversorgungen	Begründung für den Leitsatz (mit Randnummern)
			Anteilstitulierung nicht vollstreckbar möglich ist, kann die Wertentwicklung durch **aktualisierte Auskunft** und kapitalwertbasierte Festsetzung rechtskraftnah abgebildet werden. (Rn. 26)
OLG Frankfurt	4 UF 273/17, Beschl. v. 17.09.2019	**Interne Teilung „Hybrid“ (Deckungskapital + Fondsvermögen):** Gleichwertige Teilhabe verlangt (i) **identische Rechnungsgrundlagen** und (ii) **Teilhabe an der Wertentwicklung** zwischen Ehezeitende und Rechtskraft (Fonds: Wertschwankungen/Ausschüttungen; Klassik: Aufzinsung/Überschuss mind. Garantie).	Interne Teilung muss ab Ehezeitende eine **vergleichbare Wertentwicklung** sicherstellen; Teilhabe betrifft bei Fonds ausdrücklich auch Wertentwicklung der dem Ausgleichswert zugrunde liegenden Fondsanteile (Rn. 10–12). Für den fondsgebundenen Teil sieht der Senat die Teilhabe durch die Teilungsordnung als gewährleistet (Wertschwankungen + Ausschüttungen). (Rn. 36) Für konventionelles Deckungskapital fehlte eine entsprechende Regelung (Rn. 37), daher ordnet das OLG eine **Aufzinsung/Überschussgutschrift mindestens in Höhe der Garantieverzinsung** an (Tenor; Begründung zu Notwendigkeit gleicher Rechnungsgrundlagen u.a. Rn. 28).
Schleswig-Holsteinisches OLG	15 UF 187/23, Beschl. v. 08.04.2024	**Externe Teilung „AktivRente Rürup“ (hybrid):** Nachehezeitliche Wertsteigerungen der Fondsanteile zwischen Ehezeitende und Rechtskraft sind zu berücksichtigen; Verzinsung des Kapitalbetrags **nur** für den „klassischen Anteil“.	Das Gericht setzt einen **entscheidungsnahen** Ausgleichswert an (bezogen auf 29.02.2024) und berücksichtigt dabei die (auch nachehezeitliche) Entwicklung, u.a. getrennt nach Fonds- und klassischem Anteil. (Rn. 6, 8–11) Zur Verzinsung: Nach BGH-Rechtsprechung ist Verzinsung grundsätzlich möglich, setzt aber eine **zugesagte** Wertsteigerung voraus; bei fondsbasierten Anlagen mit Kursrisiko fehlt diese. Daher Verzinsung **nur** für den klassischen Anteil. (Rn. 16)
OLG Nürnberg	11 UF 56/25, Beschl. v. 28.04.2025	**Interne Teilung dynamischer Hybridprodukte (Umschichtungen):** Wertentwicklung zwischen Ehezeitende und Rechtskraft ist zu berücksichtigen; Versorgungsträger hat Umsetzungs-Spielraum und ist **nicht** an GDV-Methode gebunden; bloße	Das Gericht hebt hervor, dass bei Hybridprodukten Wertveränderungen sowohl im konventionellen Teil als auch im Fondsanteil auftreten; beim konventionellen Deckungskapital ist zumindest **Aufzinsung mit Garantiezins** (inkl. Zinseszinseffekt) sicherzustellen. (Rn. 39–40) Für Fondsanteile wäre die Teilung von Fondsanteilen grundsätzlich geeignet, ist aber bei **Umschichtungen** praktisch schwer umsetzbar, weil die zugrunde liegenden Anteile nicht zuverlässig zuordenbar sind. (Rn. 41) Eine reine entscheidungsnahe Neuberechnung lässt die weitere Wertentwicklung nach dem Stichtag

Gericht	Aktenzeichen und Datum	Leitsatz zum Ausgleich hybrider Fondsversorgungen	Begründung für den Leitsatz (mit Randnummern)
		rechtskraftnahe Neuberechnung ist **unzureichend**.	unberücksichtigt; der Senat akzeptiert/ordnet daher eine Maßgabe, wonach der Ausgleichswert **„ab Ende der Ehezeit bis Rechtskraft gemäß tatsächlicher Wertentwicklung“** anzupassen ist, um die Teilhabe sicherzustellen. (Rn. 49; außerdem Spielraum des Trägers Rn. 43)